



INDEX

Über die in margine gesetzte notata.

A.

	Folio.
Keine Ayrschallen auff Gassen zu schütten. // //	5
Schändliche Aufgüß zu vermeiden. // //	8
Ankommende Frembde fleissig zu examinieren. // //	11
Und die Verdächtigen nicht zu passiern. // //	11
Obrigkeiten vnd Ambleuch / sollen die contagiosen Verther der Regierung anzeigen. // //	11
Die von gesunden Orthen Ankommende / sollen mit Attestation versehen seyn.	13
Das Lazareth mit Geistlichen / Arzt / Vatter / und andern nochwendigen Personen zu versehen. // //	14
Neben dem M. sanitatis sollen vier Arzt vnd Bschauer gehalten werden.	17
Dise sollen Trunckenheit meyden. // //	17
In Fällen wo sie anstehen / sich bey M. sanitatis Raths erhollen.	17
Taugliche Spörrer / Auff: vnd Nachseher / zu verordnen.	18
Deren insicirten Kindern Amel / vnd Warterin zu bestellen.	21
Spörrer / Auff: vnd Nachseher / sollen die Spörn öftters visitiern.	22
Gesunde Zimmer aufzuräuchen / vnd mit Essig zu besprengen.	22
Keinen insicirten anzulehren / daß er ein anders Orth benenne.	24
Welche eygene Häuser oder Gärten vor der Statt haben / mögen sich derselben bedienen.	25
Magister sanitatis, Arzt / Bschauer / ic. sollen nit vnter andere Leuth gehen. // //	29
Soll eygner Wagen herumb gehen / die insicirte Sachen ins Lazareth zu führen. // //	36

I N D E X.

B. P. W.

	Folio.
Von Besserung des Lebens.	2
Wann Bettglocken geleutet wird / zu betten.	3
Wurmfichtig Obst abzuschaffen.	4
Kein Blut / Bainer / von abgetödtten Viech auff Gassen zu schütten.	5
Weißgärber / sollen Haut / vnd Fell nit in der Statt paizen.	7
Dieselben vor der Statt auffhencken.	7
Bei Brünnen kein Todten-Gewandt / oder andere vnsaubere Wäsch zu waschen.	7
Kein vnwürdigen Beccler zu gedulden.	10
Visitation deren Quatemberlich fürzunehmen.	10
Soll kein Beccler über Nacht in der Statt bleiben.	10
Bei der Post auff Carrier , Brieff / vnd ankommende Leuth gut Obacht zu geben.	12
Von frembden Orthen wo die Pest regiert / soll keiner hiesiger Statt zurais sen.	12
Wann solcher ersehen wird / dem Burgetmeister anzuzeigen.	12
Vor die inficirte Priester zu exponiern.	14
Ingleichen vor diejenige / welche contumaciam machen müssen.	14
In der Spitlau Wacht zu bestellen.	15
Anderer Doctores , Wundartz / ic. sollen nicht zu denen inficirten gehen.	15
Wo sie vnwissent zu einer deroglichen Persohnen kämmen / sollen sie sich alsdann 8. Tag absentirn .	16
Wann sich Doctores , Barbierer / cc. heimlicher Curen unterstunden / sollen sie gestrafft werden.	16
Neben dem M. sanitatis sollen 4. Arzt vnd Bschauer gehalten werden.	17
Dise alle sollen Trunckenheit meiden.	17
In Bschau-Zecln / die mit gefährlichen Kranckheiten einzuschreiben.	17
Bschauer vnd Arzt / wo sie anstehen / sollen sich bey dem Magister sanitatis Raths erhollen .	17
Vor Bschau-Zecl / von Armen nichts : von andern aber vier Groschen nemmen .	18
Bethgewandt / vnd gefährliche mobilia ins Lazareth zu bringen.	18
Dasselbe zu säubern / zu gebrauchen / vnd das übrige zu verbrennen .	19
In gesperten Häusern soll kein Gebäu geführt werden.	20
Denen Weichenden auß inficirten Häusern keine überflüssige mobilia mitzu lassen.	20
Denen inficirten Kindern / Ameln / vnd Warcerin zu bestellen.	21
Schwarze Peterschen gleich der Infektion zu halten.	22
Bei verdächtigen Anzeigen / alsobalden Bschau fürzunehmen.	23
Denen	

I N D E X

Folio.

Denen inficirt Sterbenden ein warm gebäet : oder in heißen Wasser geneßtes Brod / auff den Mund zu legen.	24
Umb des inficirt Sterbenden Ligerstatt warm Wasser zu setzen.	24
Die in Vorstätten inficirt werden / sollen sich darauß beschauen lassen.	27
In Kirchen soll ein brennend Feuer herumb getragen werden.	28
Magister Sanitatis, Arzt/ Bschauer/ sollen mit vnter andere Leuth gehen.	29
In Leuthgeb : vnd Wütrchshäusern seyn die Spilleuth verbotten.	29
Das Weinleuthgeben / vnd Speisen in denen Quartiern abzustellen.	30
Brantwein vnd Schweinen Fleisch ist verbotten.	30
Die gespörten Zimmer wider zu eröffnen.	32
Bücher / Papier / vnd Brieff zu reinigen.	35
Soll eygener Wagen herumb gehen / die inficirte Sachen ins Lazareth zu führen.	36
Execution diser Ordnung ist Burgermeister vnd Rath anbefohlen.	36

C. K. Z.

Keller oder Trindstüben an Sonn : vnd Feyrtagen vor 9. Uhr nit zu eröffnen.	3
Dieselben im Sommer umb 9. vnd Winter umb 8. Uhr zu spören.	3
Cucumern abzuschaffen.	4
Keine Köpff von abgetödtten Viech / Krauchblätter / Krebs auff Gassen zu schütten.	5
Sauer Kraut fleissig zusaubern / vnd das Abschöpfwasser an abseytge Orth zu tragen.	5
Dasselb vor der Statt zu verkauffen.	5
Käsestecher sollen mit den Käsen keinen Gestand verursachen.	5
Todte Krebsen alsobald in die Donau zu tragen.	7
Kürschner sollen Haut vnd Fell nit in der Statt paissen.	7
Dieselben vor der Statt auffhengen.	7
Keine Kranck : oder todte Menschen vnd Viech auff die Gassen zu legen.	8
Rehrmüß vor die Statt hinauß zu tragen.	8
Commisarios in allen Gassen zu verordnen / die auff Sauberkeit achtung geben.	9
Obriigkeiten vnd Ambleuth / sollen contagiose Verther der Regierung anzeigen.	11
Bey der Post auff Curier, Brieff / vnd ankommende Leuth gute obacht zu geben.	12
Vor die / welche Contumaciam machen müssen / Priester zu exponiern.	14
Vor die Contumacirende in der Spitalau Hütten auffzuschlagen.	15

Klein

INDEX.

Folio.

Kleider / <i>ic.</i> so ins Lazareth gebracht werden / zu säubern / vnd zu gebrauchen / das übrige zu verbrennen. / / / / /	19
Hund / Razen / oder Tauben in inficirten Zimmern zu vertilgen.	20
Was Gestalten die saugent / vnd andere inficirte Kinder zu unterbringen.	21
Denen inficirten Kindern / Amel vnd Warterin zu bestellen.	21
Sehr Krancke in gespörten Häusern zulassen. / / / / /	21
Inficirten stehe frey sich im Zimmer curiren zu lassen. / / / / /	23
Die vmb Krancke / oder in inficirten Zimmern gewesen sollen nicht nach Hoff- Gerichtern: Cangleyen / <i>ic.</i> kommen. / / / / /	25
Sondern sollen vierzig Tag: die andern aber drey Wochen in contumacia verbleiben. / / / / /	27
Welche im Lazareth gesund werden / sollen noch vierzig Tag an einem andern Orth contumaciam machen. / / / / /	27
Was gestalten die Clöster der Infections Ordnung unterworfenen.	28
In Kirchen soll ein Rauch von Cronaberstauden gemacht.	28
Oder ein brennend Feuer herumb getragen werden. / / / / /	28
Hochzeiten / Kindstauffen auff das engist einzuziehen. / / / / /	29
Zeitungsfinger / Quacksalber / <i>ic.</i> abzuschaffen. / / / / /	30
Krebs / Zwifel / Sauer Kraut / vnd Rueben vor der Statt fail zu ha- ben. / / / / /	30
Was von Kleidern / Tapezereyen / zu verkauffen vorkombt / soll bey denen deputirten Commisarien angemeldet werden. / / / / /	31

D. T.

Keller / oder Trinckstuben an Sonn : vnd Feyertagen vor 9. Uhr nit zu er- öffnen. / / / / /	3
Dieselben im Sommer vmb 9. vnd im Winter vmb 8. Uhr zu spören.	3
Keine todte Hund / Razen / oder Geflügl auff Gassen zu werffen.	5
Wo Hienner vnd Tauben gehalten werden / die Orth fleißig zu puzen.	6
Todte Krebsen alsobald in die Donau zu tragen. / / / / /	7
Kein Todtengewand / oder andere unsaubere Wäsch bey Brünnen zu was- schen. / / / / /	7
Tröstern weder in Häusern noch auff Gassen zu schütten. / / / / /	7
Kein todtes Viech / oder auch krank / oder todte Menschen auff die Gassen zu legen. / / / / /	8
Todtes Viech alsobalden von Gassen weg zubringen. / / / / /	9
Darauf kein Inßlet zu schmelzen. / / / / /	9
Noch die Häut in der Statt auffhengen. / / / / /	9
Hern : oder Dienstloß vmühes Gesind / soll nit über Nacht in der Statt bleiben. / / / / /	10

Andere

I N D E X.

	Folio.
Anderer Doctores, Arzt/ <i>ic.</i> sollen nicht zu den Inficirten gehen.	15
Wo sie zu einer dergleichen Persohn kämmen / sollen sie sich alsdann 8. Tag absentirn.	16
Wann sich Doctores, Barbierer/ <i>ic.</i> heimlicher Curn unterstunden/ sollen sie gestrafft werden.	16
Arzt vnd Bschauer sollen Trunckenheit meyden.	17
Hund / Kagen / oder Tauben in inficirten Zimmern zu vertilgen.	20
Die inficirt verstorbene Todten in kein verschlossene Truhen zu legen.	24
Trinckstüben werden gänglich eingestellt.	29
Tänclereyen desgleichen.	30
Was von Kleidern / Tapezereyen / zu verkauffen vorkombt / soll bey denen deputirten Commissarien angemeldet werden.	31
Tröstern auß der Statt zu führen.	32
Keine Tauben / vnd Schwein zu halten.	32

E.

Kein Eingewaid von abgetödtten Viech auff Gassen zuschütten.	5
Vor den Häusern / Schnee vnd Eys aufzuhacken.	6
Gesunde Zimmer aufzurachen / vnd mit Essig zu besprengen.	22
Die gespörten Zimmer wider zu eröffnen / vnd zu säubern.	32
Execution diser Ordnung ist Burgermaister vnd Rath anbefohlen.	36

F. V.

Von Gottslästern / Vnzucht vnd übermäßigen essen vnd trincken sich zu enthalten.	3
Volltrincken / vnd Schweinen Fleisch zu vermeyden.	4
Saul vnzeitig Obst abzuschaffen.	4
Vbrig Obst vor der Statt bey der Donau fail zu haben.	4
Kein vngesund Viech zu schlachten.	4
Vnd das Fleisch nicht wärmer aufzuhacken.	4
Kein Vnflac auff Gassen zu schütten.	5
Gedörrt vnd gesalzene Fisch öftters zu erfrischen/ vnd das stinckent Wasser vor die Statt hinauß zutragen.	5
Handlsleuth vnd Fleischbacker sollen kein vngearbeitete Ochsenhäut / oder andere Fell in der Statt auffhencken.	7
Vnsaubere Wäsch / oder Todten-Gewandt beym Brünnen nit zu wa- schen.	7
In Vorstätten St. Ulrich/ <i>ic.</i> soll Sauberkeit gleich wie in der Statt gehalten werden.	7

I N D E X.

Folio.

Freymann zuverhalten / das todte Viech von Gassen alsobalden weg zu bringen.	9
Freymann solle auß todten Viech kein Inſlet ſchmelzen.	9
Noch die Haut in der Statt auffhengen.	9
Kein Unwürdiger Bettler ſolle gedultet werden.	10
Kein Herrn : oder Dienſtloß vnnützes Gefinde ſoll nit über Nacht in der Statt bleiben.	10
Die frembde Orth / wo ſich die Contagion mercken läßt / auff Tafeln bey den Thören anzuschlagen.	11
Die frembd ankommende fleißig zu examinieren.	11
Vnd die Verdächtigen nicht zu paßieren.	11
Von frembden Orthen / wo die Peſt regiert / ſoll keiner hieſſiger Statt zu raiſen.	12
Wann ſolche erſehen werden / dieſelbe dem Bürgermaister anzuzeigen.	12
Das Lazareth mit Geiſtlichen / Arzt / Vatter / vnd andern nothwendigen Perſohnen zu verſehen.	14
Die Victualien vor das Lazareth an gewiſſes Orth zu ſetzen.	14
Neben dem M. Sanitatis vier Arzte vnd Bſchauer gehalten werden.	17
Von andern Fahrnuſſen nichts zu verwenden.	18
Denen Verſpörten die Nothdurfft zutragen zu laſſen.	21
Spörter / Auff : vnd Nachſeher / ſollen die Spörtn öftters viſitiern .	22
Bei verdächtigen Anzeigen alsobalden Bſchau fürzunehmen.	23
Die inſiciert verſtorbene Todten / in kein verſchloſſene Truh zu legen.	24
Die in inſicirten Häuſern vneingespört bleiben / ſollen ſich 14. Täg inhalten.	26
Die in Vorſtätten inſicirt werden / ſollen nicht in die Statt gehen.	27
Sondern ſich darauß beſchauen laſſen.	27
Von frembden inſicirten Orthen / ſoll niemand allhero gelaffen werden.	27
Schuelen / Sailbader / vnd ſechſchuelen einzustellen.	30
Zu Infections Zeiten / kein frembden Leſer von verdächtigen Orthen in die Statt zu laſſen.	31
frembde Fuhrleuch ſollen in der Statt nicht einſtellen / noch auff der Gaſſen fürtern .	32
Nach Säuberung der geſpörten Zimmer die Feuſter 20. oder 30. Täg offen zu laſſen / vnd Feuer anzuzünden.	33
Mehrere Verſicherung über die fürgenommene Säuberung .	33

G.

Von Gottsläſterung / Bnzucht / vnd übermäßigen essen / vnd trincken ſich zu enthalten.	3
Gemain	

I N D E X.

	Folio.
Gemain Obst abzuschaffen. // // // //	4
Gedörzt vnd gesalgene Fisch öfters zu frischē / vnd das stinckent Wasser vor die Statt hinaus zu tragen. // // //	5
Gassen zusamb zu kehren. // // // //	6
Sümpff vnd Grueben in Gassen aufzupflastern / oder zu verschütten. //	6
Gail vnd Müst zeitlich auß den Häusern hinweg zu bringen. //	8
Die von gesunden Orthen ankommende / sollen mit Attestation versehen seyn. // // // // //	13
Das Lazareth mit Geistlichen / Arzt / Watter / vnd andern nothwendigen Persohnen zu versehen. // // // //	14
Die mit Gefährlichen Kranckheiten umbständig zu examinieren. //	17
Vnd in Bschau Zetl einzuschreiben. // // //	17
Bethgewandt / vnd gefährliche mobilia ins Lazareth zu bringen. //	18
In gespörten Häusern soll kein Gebäu geführt werden. //	20
Bey Spörrung der inficirten Häuser die Gesunden heraus zu schaffen. //	20
Wie es mit groß schwangern Weibern zu halten. //	20
Gesunde Zimmer aufzuräumen / vnd mit Essig zu besprengen. //	22
Denen inficirt Sterbenden ein warm gebäet : oder in haissen Wasser genes ces Brod auff den Mund zu legen. // //	24
Keinen Inficirten auff Gassen zu stossen. // //	24
Welche eygene Häuser / oder Gärten in Vorstätten haben / mögen sich derselben bedienen. // // //	25
Welche im Lazareth gesund worden / sollen noch 40. Tag an einem andern Orth contumaciam machen. // // //	27

H.

Heimlichkeiten nicht überlauffen : sondern zeitlich in Winter raumen zu lassen. // // // //	6
Wo Hiener vnd Tauben gehalten werden / die Orth fleissig zu putzen. //	6
Handlsleuch / vnd Fleischhacker / sollen kein vngearbeitete Ochsenhäut / oder andere Fell in der Statt auffhencken. // //	7
In Häusern vnd Höfen soll auch Sauberkeit gepflogen werden. //	8
Herrn : oder Dienstloß vnnützes Gefind soll nicht über Nacht in der Statt bleiben. // // // //	10
Vor die Contumacirende in der Spitalau Hütten aufzuschlagen. //	15
Da die Infection darin einreisset / dieselben abzubrennen. //	15
Wann sich Doctores , Barbierer heimlicher Curen vnterstunden / sollen sie gestrafft werden. // // //	16
Hund / Katzen / oder Tauben / in inficirten Häusern zu vertilgen. //	20

I N D E X

Folio.

Zu den inficirt schwangern Weibern die jüngste Hebam zu verordnen.	21
Denen inficirt Sterbenden ein warm gebäet: oder in heißen Wasser genesttes Brod auff den Mund zu legen.	24
Welche eygene Häuser / oder Gärten in Vorstätten haben / mögen sich derselben bedienen.	25
Hochzeiten / Kindstauffen / &c. auff das engist einzuziehen.	29
Die Heimblichkeiten nicht zu eröffnen.	32

I. Y.

Die Inficirte mit den Heiligen Sacramenten zu versehen.	13
Vor dieselbe Stuben vnd Kämmer im Lazareth zu zurichten.	14
Sie mit essen / trincken / Ligerstatt / &c. zu versorgen.	14
Wo ein Persohn inficirt erfunden wird / soll sie dem Burgermeister angezeigt werden.	16
Die Instrumenta, so den Pestfächtigen appliciert: sollen zu gesunden weiter nicht gebraucht werden.	17
Bei Spörrung der inficirten Häuser die Gesunden herauß zu schaffen.	20
Denen Weichenden auß inficirten Häusern keine überflüssige mobilien mitzulassen.	20
Zu denen inficirt schwangern Weibern / die jüngste Hebam zu verordnen.	21
Von frembden inficirten Orthen / soll niemand allhero gelassen werden.	27
Soll eygener Wagen herumb gehen / die inficirte Sachen ins Lazareth zu führen.	36

L.

Leederer sollen Haut vnd Fell nit in der Statt parken.	7
Dieselben vor der Statt auffhencken.	7
Bei der Post / auff Curier, Brieff / vnd ankommende Leuch gute Obacht zu geben.	12
Das Lazareth mit Geistlichen / Arzt / Vatter / vnd andern nothwendigen Persohnen zu versehen.	14
Wie auch Stuben / vnd Cammer / vor die Inficirte zu zurichten.	14
Dieselben mit Essen / Trincken / Ligerstatt / &c. zu versorgen.	14
Die Lebens-Mittel / so hinaus geschickt werden / an ein gewisses Orth zu setzen.	14
Leingewande / so ins Lazareth gebracht wird / zu säubern / vnd zu gebrauchen / das übrig zu verbrennen.	19
Vmb des inficirt Sterbenden Ligerstat warm Wasser zu setzen.	24

Die

I N D E X.

Folio.

Die inficiert verstorbene Todten in ein leines Tuech einzunähen.	24
Welche in Lazareth gesund worden / sollen noch 40. Tag an einem andern Orth contumaciam machen.	27
Bey Leuchgebung der Wein mit vil Leuch zusammen kommen zu lassen.	29
In Leuchgeb : vnd Wirthshäusern seyn die Spilleuth verboten.	29
Das Wein Leuchgeben vnd Speisen in Quartiern abzustellen.	30
Soll eygener Wagen herumb gehen / die inficirte Sachen ins Lazareth zu führen.	36

M.

Möbrungen sauber zu halten / vnd die Rinnea täglich zweymahl mit Wasser zu erfrischen.	5
Müß vnd Gail zeitlich auß den Häusern hinweg zubringen.	8
Magister sanitatis solle sein Ambt verrichten.	15
Andere Medici, Wundarzt / ic. sollen nicht zu den Inficirten gehen.	15
Wo sie vnwissent zu einer derogleichen Persohnen kämmen / sollen sie sich also dann 8. Tag absentiern.	16
Wo ein Medicus sich omb die völlige Cur des Inficirten annehm / hat er sich anderer Patienten zu entschlagen.	16
Über mobilien / so ins Lazareth gebracht werden / Monatlich einen Extract den Aufseher zu geben.	19
Denen auß inficirten Häusern Weichenden kein überflüssige mobilien mitzulassen.	20
Magister Sanitatis, Arst / Bschauer / sollen nit vnter andere Leuth gehen.	29
Mehrere Versicherung über die sürgenommene Säuberung.	33
Mobilia, so der Inficirte gebraucht / ins Lazareth zu führen.	34
Mobilia, so von Inficirten nit berührt / zu säubern.	34
Mobilia, welche in Zweifel von Inficirten berührt zu seyn / zu säubern.	35
Die von Inficirten berührte Mobilia nicht selbst zu reinigen.	36

N.

Neustiffe / Neuban' ic. soll Sauberkeit / gleich wie in der Statt halten.	7
Taugliche Spörret / Auff : vnd Nachseher zu verordnen.	18
Spörret / Auff : vnd Nachseher die Spörn öftters visiciern.	22
Wann Infection von neuem eingriff / zum andernmahl zu spörren.	33

O.

Saul / vnzeitig / wurmstichich Obst abzuschaffen.	4
N	Ubrig

I N D E X.

Folio.

Ubrig Obst vor der Statt bey der Donau fail zu haben.	4
Handlsleuth / vnd Fleischhacker sollen kein vngearbeite Schenbäut / oder andere Fell in der Statt auffhencken.	7
Frembde Orth / wo sich die Contagion mercken laßt / auff Tafeln bey den Thor anzuschlagen.	11
Obrigkeiten vnd Ambtleuth sollen Contagion Dercher Regierung anzeigen.	11
Von frembden inficirten Orthen soll niemand allhero gelassen werden.	27

Q.

Das Wein leuthgeben / vnd Speisen in Quartiern abzustellen.	30
Zeitungsinger / Quacksalber / ic. abzuschaffen.	30

R.

Sauere Rieben fleißig zu säubern / vnd das Abschöpf-Wasser an absentige Orth zu tragen.	5
Dieselben vor der Statt zu verkauffen.	5
Riemer sollen Häut vnd Fell nit in der Statt paiken.	7
Dieselben vor der Statt auffhencken.	7
Gesunde Zimmer außzu Rauchen / vnd mit Essig zubesprengen.	22
In Kirchen soll ein Rauch von Cronabethstauden gemacht werden.	28
Krebs / Zwisel / Sauerkraut / vnd Rieben vor der Statt fail zu haben.	30

S.

Von Sünden vnd Lastern abzustehen.	2
Schweinenfleisch zu vermeyden.	4
Schwamen abzuschaffen.	4
Keine Schnecken auff Gassen zu schütten.	5
Sauerkraut / vnd Rieben fleißig zu säubern / vnd das Abschöpf-Wasser an absentige Orth zu tragen.	5
Dasselbige vor der Statt zu verkauffen.	5
Vor den Häusern / Schnee vnd Eys auffzuhacken.	6
Sümpff vnd Grueben in Gassen außzuplastern / oder zu verschütten.	6
Keine Schwein in der Statt zu halten.	6
Sauberkeit / solle in Vorstätten / Leopold Statt bey St. Ulrich / ic. eben so wol als in der Statt gehalten werden.	7
Sauberkeit soll auch in Häusern vnd Höfen gepflogen werden.	8
Schändliche Aufgüß zu vermeyden.	8

Auff

I N D E X.

Folio.

Auff Sauberkeit achtung zu geben / in allen Gassen Commissarios zu verordnen.	9
Die Inficirte mit den Heiligen Sacramenten zu versehen.	13
Vor die Contumacirende in der Spiclau Hütten auffzuschlagen.	15
Daselbst Wacht zu bestellen.	15
Taugliche Spörre / Auff: vnd Nachseher zu verordnen.	18
Was Gestalten die Spörr der inficirten Häuser / vnd Zimmer beschehen solle.	19
Wey Spörrung der inficirten Häuser / die Gesunden heraus zuschaffen.	20
Wie es mit groß Schwangern Weibern zu halten.	20
Was Gestalten die Saugent : vnd andere inficirte Kinder zu vnterbringen.	21
Zu den inficirt Schwangern Weibern die jüngste Hebam zu verordnen.	21
Sehr Krancke in gespörten Häusern zu lassen.	21
Schlösser zu verspörten Häusern sollen zween Schlüssel haben.	22
Schwarze Peterschen gleich der Infection zu halten.	22
Spörre / Auff: vnd Nachseher sollen die Spörren öfters visitiern.	22
In Leuthgeb vnd Wirthshäusern seyn die Spilleuch verboten.	29
Das Wein Leuthgeben vnd Speisen in Quartiern abzustellen.	30
Schuelen / Failbader / vnd Fechtschuelen einzustellen.	30
Brandwein vnd Schweinenfleisch wird verboten.	30
Krebs / Zwifel / Sauer Kraut / vnd Kueben vor der Statt fail zuhaben.	30
Keine Tauben / vnd Schwein zu halten.	32
Säuberung der gespörten Zimmer.	32
Mehrere Versicherung über die fürgenommene Säuberung .	33
Mobilia, so von Inficirten nit berührt / zu säubern.	34
Mobilia, welche in Zweifel von Inficirten berührt zu seyn / zu säubern.	35

E N D E.



I N D E X

Folio

Die Geschichte der Ordnung in allen diesen Commissionen zu
 11

Die Geschichte der ersten in allen diesen Commissionen zu
 12

Die Geschichte der zweiten in allen diesen Commissionen zu
 13

Die Geschichte der dritten in allen diesen Commissionen zu
 14

Die Geschichte der vierten in allen diesen Commissionen zu
 15

Die Geschichte der fünften in allen diesen Commissionen zu
 16

Die Geschichte der sechsten in allen diesen Commissionen zu
 17

Die Geschichte der siebenten in allen diesen Commissionen zu
 18

Die Geschichte der achenten in allen diesen Commissionen zu
 19

Die Geschichte der neunten in allen diesen Commissionen zu
 20

Die Geschichte der zehnten in allen diesen Commissionen zu
 21

Die Geschichte der elften in allen diesen Commissionen zu
 22

Die Geschichte der zwölften in allen diesen Commissionen zu
 23

Die Geschichte der dreizehnten in allen diesen Commissionen zu
 24

Die Geschichte der vierzehnten in allen diesen Commissionen zu
 25

Die Geschichte der fünfzehnten in allen diesen Commissionen zu
 26

Die Geschichte der sechzehnten in allen diesen Commissionen zu
 27

Die Geschichte der siebenzehnten in allen diesen Commissionen zu
 28

Die Geschichte der achtzehnten in allen diesen Commissionen zu
 29

Die Geschichte der neunzehnten in allen diesen Commissionen zu
 30

Die Geschichte der zwanzigsten in allen diesen Commissionen zu
 31

Die Geschichte der einundzwanzigsten in allen diesen Commissionen zu
 32

Die Geschichte der zweiundzwanzigsten in allen diesen Commissionen zu
 33

Die Geschichte der dreiundzwanzigsten in allen diesen Commissionen zu
 34

Die Geschichte der vierundzwanzigsten in allen diesen Commissionen zu
 35

Die Geschichte der fünfundzwanzigsten in allen diesen Commissionen zu
 36

Die Geschichte der sechsundzwanzigsten in allen diesen Commissionen zu
 37

Die Geschichte der siebenundzwanzigsten in allen diesen Commissionen zu
 38

Die Geschichte der achtundzwanzigsten in allen diesen Commissionen zu
 39

Die Geschichte der neunundzwanzigsten in allen diesen Commissionen zu
 40

Die Geschichte der hundertsten in allen diesen Commissionen zu
 41

C O N T

